



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Rudewig Windpower -Michael Rudewig

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 24. August 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 12.12.2024, eingegangen am 27.12.2024, zuletzt ergänzt am 30.07.2026 wird der

**Rudewig Windpower -Michael Rudewig
In der Gasse 12
35279 Neustadt**

nach §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

fünf Windenergieanlagen

des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1, mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von 5,56 MW je Anlage zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	35279 Neustadt (Hessen)	Neustadt (Hessen)	33	11/1	509.621	5.630.605
	36320 Kirtorf	Wahlen	27	12, 13, 56, 57		
WEA 2	35279 Neustadt (Hessen)	Neustadt (Hessen)	33	11/1	509.961	5.631.157
WEA 3	35279 Neustadt (Hessen)	Neustadt (Hessen)	33	11/1	509.743	5.631.431
WEA 4	35279 Neustadt (Hessen)	Neustadt (Hessen)	31	8/1	510.432	5.631.783
WEA 5	35279 Neustadt (Hessen)	Neustadt (Hessen)	31	8/1	510.198	5.632.177

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, drei Löschwasserzisternen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 40 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweiligen Windenergieanlagen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage (Beginn der

Ausschachtung für das Fundament) begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs.5 Satz 1 VwGO eines Dritten kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum Goethestraße 41+43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **15. September 2026 bis 28. September 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 28. Oktober 2026.

Gießen,
den 26.08.2026

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1710-07-00001#2015-00001